

Name:

DER DRITTE WEG

Kurzbezeichnung:

III. Weg

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Eisenkehlstraße 35
67475 Weidenthal
z. H. Herrn Klaus Armstroff**

Telefon:

(0 63 29) 99 22 65

Telefax:

(0 63 29) 99 22 66

E-Mail:

der-dritte-weg@gmx.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 12.12.2017)

Name:

DER DRITTE WEG

Kurzbezeichnung:

III. Weg

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender: Klaus Armstroff
Stellvertreter: Matthias Fischer
Beisitzer/ Schatzmeister: Matthias Herrmann
Robin Liebers
Rene Teufer

Landesverbände:

Gebietsverband „Mitte“:

Vorsitzender: Matthias Fischer
Stellvertreter: Tony Gentsch
Beisitzer: Thomas Heyer
Pascal Stolle
Robin Liebers

Gebietsverband „Süd“:

Vorsitzender: Kai Andres Zimmermann
Stellvertreter: Matthias Bauerfeind
Beisitzer: Walter Strohmeier
Andreas Reimer
Sascha Teichmann
Christian Uhlstein

Gebietsverband „West“:

Vorsitzender: Julian Bender
Stellvertreter: Rene Teufer
Beisitzer: Marko Vonhof
Daniel Hüttemeister
Peter Hallmann

DER DRITTE WEG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet.....	2
§ 1.1 Name der Partei.....	2
§ 1.2 Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei.....	2
§ 2 Zweck der Partei.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Ende der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Gliederungen.....	3
§ 6 Organe.....	3
§ 7 Die Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag).....	4
§ 8 Der Gesamtvorstand.....	4
§ 9 Gebietsverbände.....	5
§ 10 Kreisverbände.....	5
§ 11 Ordnungsmaßnahmen.....	6
§ 11.1 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder.....	6
§ 11.2 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände.....	6
§ 12 Parlamentarische Vertretung.....	6
§ 13 Gesamtschiedsgericht.....	7
§ 14 Interessenskonflikt und Rechenschaftspflicht.....	7
§ 15 Schlußbestimmungen.....	8
§ 16 Gültigkeit und Inkrafttreten dieser Satzung.....	8

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

§ 1.1 Name der Partei

- (1) Die Partei führt den Namen DER DRITTE WEG. Die Kurzform lautet III. Weg.
- (2) Die Partei DER DRITTE WEG ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes.

§ 1.2 Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei

- (1) Sitz der Gesamtpartei ist Weidenthal (Pfalz).
- (2) Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der BRD.
- (3) Die Partei DER DRITTE WEG ist bestrebt, in allen Teilen Deutschlands politisch wirksam zu werden.

§ 2 Zweck der Partei

Die Partei DER DRITTE WEG ist eine Volkspartei, die politisch die Deutsche Volksherrschaft und wirtschaftlich die Deutsche Volkswirtschaft anstrebt.

§ 3 Mitgliedschaft

Aufnahmebedingungen, Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder der Partei DER DRITTE WEG können alle Deutschen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Grundsätze und die Satzung der Partei DER DRITTE WEG anerkennen.
- (2) Mitglieder der Partei DER DRITTE WEG können nur natürliche Personen sein.
- (3) Die Mitglieder der Partei DER DRITTE WEG sind zur Mitarbeit in der Partei berechtigt und aufgerufen.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern wird nach Bestimmung der Satzung der Partei DER DRITTE WEG in den bestehenden Kreis- und Gebietsverbänden einvernehmlich entschieden. Bestehen diese nicht, entscheidet der Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand hat grundsätzlich ein Einspruchsrecht und entscheidet endgültig.
- (5) Die Gliederungen haben unverzüglich den Gesamtverband von Anträgen auf Aufnahme in die Partei in Kenntnis zu setzen. Der Gesamtverband (Gesamtvorstand) hat bei Gründen von erheblicher Bedeutung im Sinne § 3 Absatz (1), die gegen eine Aufnahme sprechen und insbesondere der Partei DER DRITTE WEG Schaden zufügen könnten, bis 30 Kalendertage nach Eingang des Aufnahmeantrages ein Vetorecht. Die aufnehmende Gliederung ist vom Gesamtvorstand bei einem Veto unverzüglich über die Gründe schriftlich zu informieren.
- (6) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand möglich, schließt aber zeitgleich das Ausüben eines Amtes, sowie die Möglichkeit als Funktionsträger bei der Partei DER DRITTE WEG tätig zu werden, aus.
- (7) Über Aufnahmeanträge von Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes haben, entscheidet der Gesamtvorstand der Partei DER DRITTE WEG.
- (8) Mitglieder der Partei DER DRITTE WEG sind beitragspflichtig. In der Finanzordnung werden ein Regelbeitrag und die Voraussetzungen für Beitragsfreiheit festgelegt.
- (9) Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld und werden unmittelbar von der zuständigen Gliederung der Partei DER DRITTE WEG eingezogen. Die Gesamtpartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Partei über Änderungen ihrer persönlichen Daten unverzüglich zu informieren.
- (10) Jedes Mitglied der Partei DER DRITTE WEG erhält spätestens 6 Wochen, nachdem sein Aufnahmeantrag positiv durch die Partei entschieden wurde, eine persönliche Mitgliedskarte ausgehändigt.
- (11) Jedes Mitglied hat das Recht:
 1. das passive und aktive Wahlrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung innerhalb der Partei DER DRITTE WEG auszuüben,
 2. sich für ein parteiinternes Amt zu bewerben,
 3. sich um die Aufstellung als Kandidat bei internen und allgemeinen Wahlen zu

bewerben. Über Wahlantritte entscheidet der Gesamtvorstand der Partei,
(12) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen auf Beschluß des Verbandes, dem es angehört, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat oder wenn durch das Schiedsgericht eine entsprechende Maßnahme ausgesprochen wurde. Nach dreimaliger vergeblicher Anmahnung der Beitragszahlung wird das Mitglied gestrichen.
(13) Unterstützer der Partei, die nicht volles Mitglied werden wollen, können Fördermitglied der Partei werden. Über Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft entscheidet das für Mitgliederaufnahme zuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. Ein Anspruch auf Begründung oder Fortbestand der Fördermitgliedschaft besteht nicht.
Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag entsprechend der Finanzordnung. Fördermitglieder erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitage zugelassen werden. Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung des Schiedsgerichts, können Fördermitglieder nicht geltend machen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus der Partei DER DRITTE WEG ist jederzeit zulässig. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Mit der Austrittserklärung endet die Mitgliedschaft.
- (2) Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht grundsätzlich nicht. Säumige Beiträge bleiben weiterhin Schuld gegenüber der Partei DER DRITTE WEG.
- (3) Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch:
 1. Tod,
 2. Ausschluß,
 3. Streichung.

§ 5 Gliederungen

- (1) Die Mitglieder des Gesamtverbandes DER DRITTE WEG sind gleichzeitig Mitglieder der Untergliederung des Gesamtverbandes, in dem sich der Erstwohnsitz befindet.
- (2) Die Organe der Kreisverbände und ihrer Untergliederungen werden durch die Geschäftsordnung der Kreisverbände festgelegt. Die Gründung neuer Untergliederungen bedarf der Anerkennung durch den nächsthöheren zuständigen Gebietsverband.
- (3) Die Untergliederungen eines Gesamtverbandes unterliegen der Satzung der Partei DER DRITTE WEG, sowie der Finanzordnung der Partei.
- (4) In Bereichen, in denen keine Untergliederungen bestehen, können durch den Gesamtvorstand Stützpunktleiter ernannt werden, die mit dem Aufbau eines Verbandes beauftragt werden. Den Stützpunktleitern obliegt die Betreuung der Mitglieder vor Ort.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Gesamtverbandes DER DRITTE WEG sind:
 - Die Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag)
 - Der Gesamtvorstand
- (2) Die Amtszeit gewählter Mitglieder von Organen oder Kommissionen verlängert sich automatisch bis zur Nach- oder Neuwahl im Rahmen der Bestimmungen des Parteiengesetzes.

§ 7 Die Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag)

- (1) Eine Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Der Gesamtvorstand beschließt eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Erstattungsordnung. Änderungen an der Erstattungsordnung sind von der Gesamtmitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Der Gesamtvorstand lädt zu den Gesamtmitgliederversammlungen (Gesamtparteitagen) unter Wahrung einer Frist von 30 Kalendertagen (Poststempel) schriftlich ein; Gesamtmitgliederversammlungen (Gesamtparteitage) zur Aufstellung von Kandidatenlisten für Landtags-, Bundestags- und Europawahlen werden unter Wahrung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich eingeladen. Wenn Landtage oder der Bundestag vor dem Ende einer Wahlperiode vorzeitig aufgelöst wird, kann die Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) zur Aufstellung der Kandidatenliste mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen einberufen werden.
- (4) Weitere Gesamtmitgliederversammlungen (Gesamtparteitage) finden auf Beschluß des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens zwei der Gebietsverbände statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) ist das höchste Organ des Gesamtverbandes. Sie beschließt über die Satzung, das Programm, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien, wählt den Gesamtvorstand, die Rechnungsprüfer und die Gesamtschiedskommission. Sie befindet über die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind vom Schriftführer zu protokollieren und von beiden Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen (Ergebnisprotokoll).
- (7) Antragsberechtigt sind die Kreis- und Gebietsverbände, der Gesamtvorstand, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben, sowie sieben Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen.
- (8) Anträge für die Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) sind nur zugelassen, wenn sie zuvor allen Gliederungen zur Kenntnis gebracht wurden. Näheres hierzu regelt die Gesamtgeschäftsordnung.
- (9) Die Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und faßt über ihn Beschluß. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von der Gesamtmitgliederversammlung gewählt wurden, zu überprüfen.

§ 8 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand vertritt die Gesamtpartei nach innen und außen. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der von einer Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) gewählte Vorsitzende,
 - der von einer Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) gewählte stellvertretende Vorsitzende,
 - die jeweiligen Referatsleiter. Über Zahl und Art der Referate entscheidet der jeweilige Parteitag oder die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie mindestens drei weiteren, auf einer Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) gewählten Beisitzern. Einer dieser Beisitzer muß das Amt des Schatzmeisters ausüben.
- (4) Als beratende Mitglieder gehört dem Gesamtvorstand weiterhin jeweils der Vorsitzende aus den bestehenden Gebietsverbänden an.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf derselben Gesamtmitgliederversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden

Amtszeit.

(6) Der Gesamtvorstand bereitet die politische Entscheidungsfindung des Gesamtverbandes vor, koordiniert die Arbeit der Parteiorgane und leitet die Gesamtpartei. Er ist in seinen Beschlüssen an die Beschlüsse der Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) gebunden. Bei Beschlüssen mit finanzieller Auswirkung auf den Gesamtverband hat der Schatzmeister ein aufschiebendes Vetorecht mit der Folge der Behandlung des fraglichen Antrags auf einer weiteren Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag), sofern die Beschlüßvorlage nicht im Vorstand selbst in veränderter Form neu eingebracht wird.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Entschädigungsordnung.

(8) Der Gesamtvorstand erstattet der Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) einen Rechenschaftsbericht.

(9) Die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist auf jeder ordentlichen Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) mit einfacher Mehrheit möglich, nicht jedoch aufgrund eines Initiativantrags.

§ 9 Gebietsverbände

(1) Die Partei gliedert sich in die Gebietsverbände Süd, West, Nord und Mitte. Der Gebietsverband Süd besteht aus den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg. Der Gebietsverband West besteht aus den Bundesländern Saarland, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Hessen. Der Gebietsverband Nord besteht aus den Bundesländern Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Der Gebietsverband Mitte besteht aus den Bundesländern Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen.

(2) Die Gebietsmitgliederversammlung (Gebietsparteitag) ist das höchste Organ des Gebietsverbandes. Sie beschließt die Gebietssatzung, die Gebietsschiedsgerichtsordnung, stellt bei Bundes- und Landtagswahlen die Kandidaten für die Wahllisten auf, wählt den Gebietsvorstand, die Rechnungsprüfer und das Gebietsschiedsgericht. Sie befindet über die Entlastung des Vorstandes.

(3) Der Gebietsverband hat eine selbständige Kassenführung. Für die organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches ist der Gebietsverband zuständig.

§ 10 Kreisverbände

(1) Der Kreisverband ist die Organisationsgliederung der Partei DER DRITTE WEG in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise (z.B. kreisfreie Stadt und dazugehörigen Landkreis) umfassen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises sollen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des zuständigen Gebietsverbandes. Die Grenzen der Verwaltungskreise sind grundsätzlich einzuhalten. Aus- und Umgemeindungen bedürfen der Zustimmung des Gebietsverbandes.

(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der Partei DER DRITTE WEG mit selbständiger Kassenführung. Für die organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches ist der Kreisverband zuständig.

(3) Jedes Mitglied kann Rechte und Pflichten aus seiner Mitgliedschaft nur in dem Gebiets- und Kreisverband ausüben, in dem es seinen Hauptwohnsitz hat. Ausnahmen sind zulässig, über diese entscheiden die betroffenen Gebietsvorstände oder der Gesamtvorstand. Liegt eine Entscheidung des Gesamtvorstandes vor, so ist diese maßgebend.

(4) Kreisverbände, die mehrere politische Kreise bzw. kreisfreie Städte umfassen, können eine abweichende Verbandsbezeichnung führen. Zuständig für die Genehmigung der Bezeichnung ist der zuständige Gebietsverband, der dies in seiner Satzung regelt. Alle Bestimmungen dieser Satzung, alle Ordnungen der Partei DER DRITTE WEG und alle Beschlüsse zuständiger Organe in Bezug auf Kreisverbände, gelten uneingeschränkt auch für diese Verbände mit abweichender Bezeichnung.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

§ 11.1 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei DER DRITTE WEG und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen mit schriftlicher Begründung durch den Gesamtvorstand verhängt werden:

1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von einem Parteiamt,
 4. Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden
- auf Zeit - bis zu zwei Jahren
- oder auf Dauer,

Gegen diese Maßnahmen kann das zuständige Schiedsgericht angerufen werden. Die Maßnahmen nach Ziffern 1 bis 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor bei:

1. Annahme von Spenden und Vorteilen, die mit einer politischen Gegenleistung verknüpft sind,
2. bei Nichtweiterleitung von Spenden an die Partei,
3. bei unterlassener Beitragszahlung,
4. bei Verweigerung des Beitritts zur oder Austritts aus der parlamentarischen Gruppe der Partei.

(3) Über den Ausschluß entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist gewährleistet. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

(4) In dringenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand des Gesamtverbandes oder des betreffenden Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 11.2 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die Gesamt- und Kreisverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, so ist der Gesamtvorstand berechtigt und verpflichtet, die Gebietsverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Gebietsverband einer solchen Aufforderung nicht nach, so kann der Gesamtvorstand den Gebietsverband anweisen, mit einer Frist von 30 Kalendertagen eine Gebietsmitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die Auflösung und der Ausschluß von Gebietsverbänden kann nur durch den Gesamtvorstand auf einer Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) beantragt werden. Dieser Antrag ist mit der Einladung zu verschicken. Als Gründe für einen solchen Antrag sind nur Verstöße gegen Beschlüsse einer Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag), die Satzung und Gesetze zugelassen. Gegen einen entsprechenden Beschluß des Gesamtparteitages ist die Berufung beim Gesamtschiedsgericht zulässig.

(4) Werden gegen die Gesamtpartei gerichtete Maßnahmen nach § 23a Abs.1 des Parteiengesetzes von einem Gebietsverband vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, hat der entsprechende Verband der Gesamtpartei den eingetretenen Verlust zu ersetzen.

§ 12 Parlamentarische Vertretung

(1) Die parlamentarischen Vertreter haben die Positionen der Partei DER DRITTE WEG zu vertreten. Wenn andere Positionen als die der Partei DER DRITTE WEG gewissensbedingt vertreten werden, sind diese zuvor öffentlich zu diskutieren.

(2) Die parlamentarischen Vertreter verpflichten sich, der Verantwortung, Volksvertreter für die Mitglieder und diese Gesellschaft zu sein. Daraus leitet sich die Verantwortung gegenüber den Mitgliedern ab, den Mehrheitsentscheidungen

der Partei DER DRITTE WEG auch im parlamentarischen Betrieb zu folgen und sich intensiv dafür einzusetzen. Sinn der Partei DER DRITTE WEG ist es, der Mehrheitsentscheidung der Mitglieder Geltung zu verschaffen und auch zu vertreten, wenn der parlamentarische Vertreter persönlich eine gegenteilige Haltung vertritt.

(3) Die Ausgestaltung der parlamentarischen Vertretung regelt die Gesamtwahlordnung.

(4) Kandidaten für Parlamente verpflichten sich, im Falle der Erringung eines Mandats 70% ihrer Nettobezüge an die Partei abzuführen. Besteht ein höherer Eigenbedarf, ist dies dem betreffenden Parteitag bzw. der Mitgliederversammlung zuvor mitzuteilen. Nach der Erringung eines Mandats ist ein höherer Eigenbedarf beim Gesamtvorstand zu beantragen.

§ 13 Gesamtschiedsgericht

(1) Es wird ein Gesamtschiedsgericht gebildet. Dieses entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und zwei Beisitzer sowie je ein Vertreter werden von der Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) jeweils für zwei Jahre gewählt. Je einen weiteren Beisitzer benennen von Fall zu Fall der Antragsteller und das Organ oder Mitglied, gegen welches sich das Verfahren richtet.

(3) Die Mitglieder des Gesamtschiedsgerichts sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie können nicht abgewählt werden und dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.

(4) Aufgabe des Gesamtschiedsgerichts ist es:

1. Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteiorganen und den Organen oder Vereinigungen zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden;

2. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Parteiorgane, Organe der Vereinigungen oder gegen einzelne Mitglieder auszusprechen.

(5) Das Gesamtschiedsgericht entscheidet über:

1. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Gesamtvorstandes,

2. Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der Gebietsverbände und deren Mitglieder sowie die Auflösung von Gebiets- bzw. Kreisverbänden,

3. Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung,

4. die Anfechtung von Beschlüssen eines Organs des Gesamtverbandes oder eines Gebiets- bzw. Kreisverbandes,

5. die Anfechtung von Wahlen zu den Organen des Gesamtverbandes oder eines Gebiets- bzw. Kreisverbandes,

6. die Anfechtung der Aufstellung von Listen durch Gesamtmitgliederversammlungen (Gesamtparteitagen), Gebietsdelegierten und Gebietsversammlungen insbesondere zu Bundestagswahlen, Landtagswahlen sowie Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften wie auch zu Europawahlen.

7. Streitigkeiten zwischen Organen des Gesamtverbandes und Organen der Vereinigungen,

8. außerdem in allen Fällen in denen keine Zuständigkeit der Gebietsschiedsgerichte gegeben ist bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind.

(6) Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die

Gesamtschiedsgerichtsordnung, die von der Gesamtmitgliederversammlung

(Gesamtparteitag) mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird bzw. geändert werden kann.

§ 14 Interessenskonflikt und Rechenschaftspflicht

(1) Die Mandats- und Funktionsträger auf Kreis-, Gebiets- und Gesamtebene sowie die Delegierten bei Gesamtmitgliederversammlungen (Gesamtparteitagen) müssen auf Antrag in diesen Gesamtmitgliederversammlungen (Gesamtparteitagen) oder auf Mitgliederversammlungen anderer Gebietsorgane Rechenschaft über ihre Amts- und Mandatsführung ablegen.

(2) Bewerber für Parteiämter sind verpflichtet, bei ihrer Bewerbung Auskunft über ein möglicherweise bestehendes finanzielles Abhängigkeitsverhältnis auf

unter- oder übergeordneter politischer Ebene zu geben.

§ 15 Schlußbestimmungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Text der Satzungsänderung muß den Mitgliedern mit der Einladung zur Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) entsprechend der Fristen des § 8 Abs. (3) zugeschickt werden.

(2) Ein mehrheitlicher Beschluß über eine Auflösung der Partei DER DRITTE WEG bedarf in einer Urabstimmung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.

(3) Faßt im obigen Falle die Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) keinen anderen Beschluß, geht das Vermögen der Partei DER DRITTE WEG an den Bund der Vertriebenen über.

(4) Die Partei DER DRITTE WEG haftet nur mit ihrem Parteivermögen. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 16 Gültigkeit und Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlußfassung in Kraft. Änderungen, die durch den Bundeswahlleiter nachträglich erfolgen müssen, werden durch den Gesamtvorstand eingearbeitet und den Mitgliedern bekannt gegeben. Eine parteiinterne Abstimmung über die Änderungsvorgaben durch den Bundeswahlleiter findet nicht statt.

DER DRITTE WEG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einberufung.....	2
§ 2 Tagesordnung	2
§ 3 Kassenberichte	2
§ 4 Vorbereitende Anträge und Personalvorschläge	2
§ 5 Eilbedürftige Tagungen	2
§ 6 Der Präsident.....	3
§ 7 Stellung und Aufgaben des Präsidenten	3
§ 8 Aussprache.....	3
§ 9 Beratung.....	3
§ 10 Wortberechtigung	3
§ 11 Tagungsanträge.....	4
§ 12 Stimmrecht und Abstimmung.....	4
§ 13 Beschlußfähigkeit.....	5
§ 14 Protokoll.....	5
§ 15 Inkrafttreten	5

für Tagungen der Parteitage (Vertreterversammlungen), Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Partei DER DRITTE WEG

§ 1 Einberufung

Die berechtigten Teilnehmer sind satzungsgemäß schriftlich einzuladen. Die Frist beträgt bei:

- a) Gesamtparteitagen und Gebietsparteitagen mindestens ein Monat, sofern in der Gebietssatzung nicht anders geregelt.
- b) Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mindestens eine Woche

§ 2 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist bei der Einladung mitzuteilen. Die Tagesordnung hat weiterhin regelmäßig die Punkte "Anträge, Aussprache, Verschiedenes" zu enthalten, sowie "Erledigung früherer Beschlüsse". Beschlüsse, die unter diesem Tagesordnungspunkt gefaßt werden, sind ebenfalls bindend.

§ 3 Kassenberichte

Kassenberichte, die Grundlage einer Entlastung bilden sollen, und die dazugehörigen Prüfungsberichte sind vorher zur Einsicht für die berechtigten Teilnehmer bereitzuhalten.

§ 4 Vorbereitende Anträge und Personalvorschläge

1. Antragsberechtigt sind bei

- a) Gesamtparteitagen neben Gesamtvorstand die Gebietsverbände, die Kreismitgliederversammlungen, sieben Mitglieder gemeinsam sowie die Delegierten, wenn deren Antrag von mindestens zehn Prozent der Delegierten unterstützt wird;
- b) Gebietsparteitagen neben dem Gebietsvorstand - und falls von der Gebietssatzung vorgesehen, dem geschäftsführenden Vorstand - die Kreismitgliederversammlungen, sieben Mitglieder gemeinsam und die Delegierten, wenn deren Antrag von mindestens zehn Prozent der Delegierten unterstützt wird;
- c) Bei Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied des jeweiligen Verbandes antragsberechtigt.

2. Die satzungsgemäß zulässigen Anträge und Vorschläge müssen mit folgenden Fristen vor der jeweiligen Tagung beim Einberufer bzw. der in der Einladung genannten Stelle eingegangen sein:

- a) Gesamtparteitag zwei Wochen
- b) Gebietsparteitag zwei Wochen, falls in der Gebietssatzung nicht anders geregelt.
- c) Mitgliederversammlung: keine Frist.

Die bestimmungsgemäß eingegangenen Anträge und Vorschläge sind in den nach folgenden Fristen vor der jeweiligen Tagung den kraft Amtes Stimmberechtigten, den Verbänden zur Weiterleitung an die Delegierten und - soweit möglich - den Delegierten direkt schriftlich mitzuteilen:

- d) Gesamtparteitag zwei Wochen
- e) Gebietsparteitage zehn Tage, falls in der Gebietssatzung nicht anders geregelt.
- f) Mitgliederversammlung - entfällt

§ 5 Eilbedürftige Tagungen

Außerordentliche Tagungen können in Eilfällen unter Verletzung der Fristbestimmungen einberufen werden. Die mitzuteilende Tagesordnung darf nur eilbedürftige Tagesordnungspunkte enthalten. Nur über diese Punkte darf beraten und beschlossen werden. Die Begründung für die Eilbedürftigkeit muß in der Einladung angegeben sein.

§ 6 Der Präsident

- a) Gesamt- und Gebietsparteitage wählen sich unmittelbar nach der Begrüßung einen Präsidenten und einen Stellvertreter. Diese Wahl leitet der Vorsitzende bzw. sein Vertreter oder ein von diesen beauftragtes Parteimitglied. Bei Abwesenheit sowohl des Vorsitzenden als auch seiner Vertreter wählt der jeweilige Vorstand mit einfacher Mehrheit einen Wahlleiter aus seiner Mitte. Der vorstehende Absatz gilt dann sinngemäß.
- b) Mitgliederversammlungen leitet der Vorsitzende bzw. sein Vertreter. Dieser

hat die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Rechte des Präsidenten. Er kann die Leitung jederzeit vorübergehend oder für die ganze Dauer der Tagung einem anderen Parteimitglied als Tagungsleiter übertragen. Bei Abwesenheit sowohl der Vorsitzenden als auch seiner Vertreter oder auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden Mitglieder wählt die jeweilige Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Leiter aus ihrer Mitte. Vorstehendes gilt dann sinngemäß.

§ 7 Stellung und Aufgaben des Präsidenten

Dem Präsidenten steht das Hausrecht zu. Er bestimmt den Protokollführer sowie ggf. dessen Stellvertreter und bei Bedarf einen Führer der Rednerliste. Diese Aufgaben können jedem geeigneten Parteimitglied übertragen werden. Er eröffnet, leitet und schließt die Tagung und wacht über deren ordnungsgemäßen und würdigen Verlauf. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Beschlußfähigkeit der Tagung fest. Er erteilt und entzieht das Wort. Er ist berechtigt, Sach- und Ordnungsrufe zu erteilen, kurze Verhandlungspausen einzulegen oder die Tagung vorübergehend zu unterbrechen, wenn die Ordnung gefährdet erscheint. Er kann einzelne Unruhestifter nach wiederholtem Ordnungsruf auf Zeit oder für die Dauer der Tagung von der Versammlung ausschließen. Bei stimmberechtigten Tagungsteilnehmern kann er dieses mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer. Er stellt die Abstimmungsergebnisse fest.

§ 8 Aussprache

Gegen den Willen des Präsidenten kann die Aussprache über einen Tagesordnungspunkt, der nicht der Beschlußfassung unterliegt, nur durch die Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer in offener Abstimmung erzwungen werden. Eine Aussprache über Personalvorschläge ist nur nach einer förmlichen Beschlußfassung mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Teilnehmer möglich.

§ 9 Beratung

Der Präsident hat in der Reihenfolge der Tagesordnung über jeden zur Beschlußfassung anstehenden Tagesordnungspunkt die Beratung zu eröffnen. Er kann gleichzeitig die gemeinsame Beratung von gleichartigen oder verwandten Gegenständen zulassen. Er kann aber auch jederzeit die Trennung von Beratungspunkten vornehmen. Vorbereitende Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind spätestens vor dem von dem Änderungswunsch erfaßten Tagesordnungspunkt zu behandeln. Der Präsident kann vor Beginn der Beratung zu den anstehenden Tagesordnungspunkten die Rednerliste nach einer "letzten Wortmeldungsfrage hierzu" schließen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen.

§ 10 Wortberechtigung

Keiner darf sprechen, wenn ihm der Präsident nicht das Wort erteilt hat. Alle berechtigten Teilnehmer können sich zu Wort melden. Über die Wortmeldungen ist eine Rednerliste zu führen. Der Parteivorsitzende, seine Stellvertreter und der zuständige Sachreferent können bei Gesamtparteitagen außerhalb der Rednerliste sprechen. Der Parteivorsitzende oder dessen Beauftragte haben das Recht, an allen Sitzungen aller Gremien und Fraktionen der Partei teilzunehmen und hier das Wort zu nehmen. Diese, der Gebietsvorsitzende und seine Stellvertreter können bei Gebietsparteitagen außerhalb der Rednerliste sprechen. Dieses Recht haben bei Mitgliederversammlungen alle Gesamtvorstandsmitglieder und die Mitglieder des zuständigen Gebietsvorstandes. Die Redner sprechen in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Im Wortlaut vorbereitete Reden sollen eine Ausnahme sein und dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten vorgelesen werden. Die Reihenfolge der Redner ergibt sich aus der Rednerliste. Der Präsident kann nach Einholung der Zustimmung der Versammlung von der Reihenfolge der Rednerliste abweichen. Der Präsident ist berechtigt, die Redezeit je nach Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes, Länge der Rednerliste und Umfang der Tagesordnung zeitlich zu beschränken. Rednern, die ihre Redezeit überschreiten oder trotz Verwarnung erneut den behandelten Tagesordnungspunkt verlassen, hat er das Wort für diesen Beratungspunkt zu entziehen. Die Redezeit soll nicht unter vier Minuten beschränkt und nicht über zwölf Minuten ausgedehnt werden. Der Präsident ist nicht berechtigt, selbst zur Beratung zu sprechen. Falls er das Wort ergreifen will, hat er für diesen Beratungspunkt die Leitung seinem Vertreter abzugeben. Referent und Antragsteller haben in der vorstehenden Reihenfolge das Recht auf ein Schlußwort. Dieses darf sich aber in der gebotenen Kürze nur mit den in der Beratung aufgetretenen Gegenargumenten befassen.

§ 11 Tagungsanträge

Initiativanträge können während des Parteitages von allen Delegierten eingebracht werden. Sie dürfen vom Tagungspräsidium nur zur Beschlußfassung angenommen werden, wenn der Antrag von mindestens 20 Prozent der auf dem Gesamt- und Gebietsparteitag anwesenden stimmberechtigten Delegierten unterstützt wird. Initiativanträge und die Liste der Unterstützer müssen dem Tagungspräsidium in schriftlicher Form vorgelegt werden. Der Präsident stellt dies fest. Der Präsident nimmt Anträge entgegen und stellt sie in der Reihenfolge des Eingangs unter Beachtung des Tagesordnungspunktes zur Beratung und Abstimmung. Der Antrag auf "Übergang zur Tagesordnung" kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Wird ihm widersprochen, so ist auf den Wunsch auch nur eines Teilnehmers hin ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag je längstens 3 Minuten zu hören. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden. Über Anträge auf "Übergang zur Tagesordnung" ist vor anderen Änderungsanträgen abzustimmen. Der Antrag auf "Schluß der Aussprache" und "Schluß der Rednerliste" darf nur von den stimmberechtigten Teilnehmern gestellt werden, die bisher noch nicht zum Beratungspunkt gesprochen haben. Vor der Abstimmung hierüber darf nur der Antragsteller für und ein Teilnehmer gegen die Annahme des Antrages bis längstens vier Minuten sprechen. Bei einem Antrag auf Schluß der Rednerliste wird die Liste vor der Abstimmung verlesen. Wird der Antrag angenommen, so sprechen nur noch diese Redner. "Zur Geschäftsordnung" wird das Wort nach freiem Ermessen des Präsidenten erteilt. Die Bemerkungen dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher verhandelten Gegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von vier Minuten nicht überschreiten. "Zur persönlichen Bemerkung" wird das Wort erst nach Schluß der Beratung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine Person vorgenommen wurden, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung kann der Präsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm auf Verlangen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Stimmrecht und Abstimmung

Das Stimmrecht richtet sich nach der Satzung der Partei bzw. der ihrer Verbände. Jeder Verband und jedes Mitglied muß sein Stimmrecht selbst vertreten. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der zustimmenden über die ablehnenden Stimmen, sofern gesetzliche Bestimmungen und die Satzung nichts anderes erfordern. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen durch Handerheben abgestimmt. Geheim abgestimmt wird, wenn sich gegen die offene Abstimmung Widerspruch erhebt. Wiederholende geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Teilnehmer unter Namensnennung die Feststellung des Präsidenten über das Ergebnis der offenen Abstimmung anzweifeln. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sowie zu Kandidaturen sind geheim. Bei übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nicht anwesende Kandidaten sind nur wählbar, wenn von ihnen eine schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt. Der Präsident kann zur Durchführung der Abstimmung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse eine Abstimmungskommission bzw. eine Zählkommission einsetzen bzw. wählen lassen.

§ 13 Beschlußfähigkeit

Gesamt- und Gebietsparteitage sind beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Hat der Präsident festgestellt, daß die Tagung nicht beschlußfähig ist, ist unter Einhaltung der Fristen des § 1 - in Fällen besonderer Dringlichkeit mit 10-tägiger Frist - eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Tagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer beschlußfähig. Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn alle abstimmungsberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder erschienen, ist die Versammlung zu schließen und sofort mit einer Frist von einer halben Stunde erneut einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die vom

Präsidenten festgestellte Beschlußfähigkeit erstreckt sich auf den Zeitraum der jeweiligen Tagung.

§ 14 Protokoll

Über jede Tagung ist ein Protokoll anzufertigen, das einen Überblick über deren Verlauf geben muß. In ihm sind alle Beschlüsse wörtlich festzuhalten (Ergebnisprotokoll). Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterschreiben. Eine Liste der Namen aller Teilnehmer ist beizuheften. In die Protokolle muß jedem berechtigten Teilnehmer Einblick gewährt werden. Die Protokolle der jeweils vorangegangenen Tagung sind für die Dauer der Tagung bereitzuhalten.

Beanstandungen des Protokolls sind spätestens zu Beginn der folgenden gleichartigen Tagung unmittelbar im Anschluß an die Begrüßung vorzubringen. Sie sind sofort von der Versammlung zu beraten und zu beschließen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist durch Beschluß des 1. Gesamtparteitages am 28.09.2013 in Kraft getreten.

DER DRITTE WEG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Kassenführung, Vermögensverwaltung, Buchführung, Rechenschaftsberichte und Rechnungsprüfung.....	2
§ 2 Mitgliedsbeiträge	2
§ 3 Spenden, Zuwendungsbescheinigungen	2
§ 4 Staatliche Finanzierung.....	2
§ 5 Finanzplanung.....	3
§ 6 Erstattungsordnung.....	3
§ 7 Gebietsverbände	3
§ 8 Unzulässige Spenden, Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts....	3
§ 9 Ordnungsmaßnahmen der Finanzordnung.....	3
§ 10 Vertretung gegenüber dem Finanzamt	3
§ 11 Aufbewahrungspflicht.....	3
§ 12 Wirksamkeit	4
§ 13 Vertretung gegenüber Banken/Kreditinstituten.....	4

In Ergänzung der Satzung der Gesamtpartei gibt sich DER DRITTE WEG folgende Finanzordnung:

§ 1 Kassenführung, Vermögensverwaltung, Buchführung, Rechenschaftsberichte und Rechnungsprüfung

(1) Der Vorstand des Gesamtverbandes, eines Gebietsverbandes oder Kreisverbandes ist jeweils für die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung seines Verbandes verantwortlich.

(2) Der Gesamtverband und die Gebietsverbände sind verpflichtet, über ihre Einnahmen, Ausgaben sowie ihr Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gemäß den Bestimmungen des aktuellen Parteiengesetzes zu führen.

(3) Der Gesamtschatzmeister erstellt für jedes Kalenderjahr einen Rechenschaftsbericht. Er wird spätestens bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht.

(4) Die Schatzmeister der Gebiets- und Kreisverbände legen gemäß den Vorschriften des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes dem Gesamtschatzmeister bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres den Rechenschaftsbericht ihres Verbandes vor.

(5) Der Gesamtschatzmeister überwacht die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung der Gebietsverbände. Die Schatzmeister der Gebietsverbände überwachen die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung der Kreisverbände.

(6) Von der Gesamtversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf zwei Jahre gewählt, welche die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung überprüfen sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.

(7) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt als Richtwert 1 Prozent der monatlichen realen Nettoeinkünfte des Mitglieds mindestens aber € 6,00 monatlich.

(2) Mandatsträger, Staatssekretäre, Minister und sonstige hauptamtliche Wahlbeamte sollen neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge leisten. Die Höhe der Sonderbeiträge, die die Amts- und Mandatsträger leisten, wird vom Gesamtverband in Absprache mit den Amts- und Mandatsträger festgelegt (Richtwert 70 Prozent).

(3) Das Verfahren zur Beitragserhebung regelt der Gesamtverband. Die Mitgliedsbeiträge werden zwischen dem Gesamtverband und den Gebietsverbänden im Verhältnis 50:50 verteilt. Die Gebietsverbände sind zur finanziellen Unterstützung ihrer Kreisverbände verpflichtet.

§ 3 Spenden, Zuwendungsbescheinigungen

(1) Der Gesamtverband, die Gebiets- und Kreisverbände sind berechtigt, Spenden gemäß §25 Parteiengesetz anzunehmen. Parteimitglieder, die Zuwendungen empfangen, haben diese unverzüglich dem zuständigen Schatzmeister des Gesamtverbandes, des Gebietsverbandes oder des Kreisverbandes anzuzeigen und die Zuwendung an diesen weiterzuleiten. Der Eingang von Zuwendungen wird von dem zuständigen Gesamtschatzmeister, Gebietsschatzmeister oder Kreisschatzmeister festgestellt.

(2) Zuwendungsbescheinigungen werden vom Gesamtverband den Gebiets- und Kreisverbänden für die im vorangegangenen Kalenderjahr eingegangenen Zuwendungen (Beiträge und Spenden) bis zum 15. Februar des Jahres ausgestellt. Die Übereinstimmung von Zuwendungsbescheinigungen, Aufstellungen über die Zuwendungen und Rechnungslegung der Zuwendungen ist von den jeweilig zuständigen Schatzmeistern zu gewährleisten. Bei Kleinspenden unter 100 Euro pro Jahr erfolgt die Ausstellung einer Spendenquittung nur auf Antrag.

§ 4 Staatliche Finanzierung

(1) Die Summe der staatlichen Finanzierung wird zwischen dem Gesamtverband und den Gebietsverbänden im Verhältnis 50:50 verteilt.

(2) Die auf die Wahlen entfallenden Anteile der Zuschüsse werden in den Jahren, in denen die entsprechende Wahl nicht stattfindet, in die Rücklage eingestellt. Diese beträgt mindestens 10 Prozent. Im Jahr der Wahl werden die Rücklagen

entnommen und zur Wahlkampffinanzierung anteilig an den Gesamtverband und die Gebietsverbände ausgeschüttet.

(3) Die Beantragung und Abrechnung der der Gesamtpartei zustehenden staatlichen Finanzierung gemäß dem 4. Abschnitt des Parteiengesetzes obliegt dem Gesamtschatzmeister.

§ 5 Finanzplanung

(1) Der Schatzmeister des Gesamtverbandes erstellt eine Finanzplanung seiner Einnahmen und Ausgaben sowie seines Vermögens für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren.

(2) Die Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.

§ 6 Erstattungsordnung

Der Gesamtvorstand erläßt eine Erstattungsordnung für den Geltungsbereich der Gesamtpartei.

§ 7 Gebietsverbände

Der Gesamtvorstand kann die Gebietsverbände vorläufig, die Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) kann sie endgültig zu Umlagen verpflichten.

§ 8 Unzulässige Spenden, Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

(1) Der Schatzmeister eines Gebiets- oder Kreisverbandes hat dem Gesamtschatzmeister einen unzulässigen Zahlungseingang gemäß §25 Abs. 2 Parteiengesetz unverzüglich anzuzeigen. Für das weitere Verfahren gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes ist der Gesamtschatzmeister zuständig.

(2) Der Schatzmeister eines Gebietsverbandes hat dem Gesamtschatzmeister Unrichtigkeiten in bereits frist- und formgerecht eingereichten Rechenschaftsberichten des Gebietsverbandes gemäß §23b Parteiengesetz unverzüglich anzuzeigen. Für das weitere Verfahren gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes ist der Gesamtschatzmeister zuständig.

(3) Bei Abgabe eines Berichtes in nicht korrekter Form, aufgrund Verschuldens des Gebietsschatzmeisters, trägt der Gebietsverband die entstehenden Lasten gemäß §25 Abs. 2 und §31c Parteiengesetz.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen der Finanzordnung

(1) Gewährleistet der Vorstand eines Gebiets- oder Kreisverbandes nicht mehr die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung seines Verbandes, kann der Vorstand des Gesamtverbandes die Kassenführung und Vermögensverwaltung treuhänderisch vorübergehend oder ganz übernehmen oder einen Treuhänder einsetzen. Diese Ordnungsmaßnahme wird auf Antrag des Vorstands des Gesamtverbandes durch das Gesamtschiedsgericht verhängt. Der antragstellende Vorstand kann beim Gesamtschiedsgericht eine einstweilige Anordnung beantragen.

(2) Ist die frist- und formgerechte Abgabe des vollständigen Rechenschaftsberichtes eines Gebiets- oder Kreisverbandes gefährdet, kann der Schatzmeister des Gesamtverbandes die Erstellung des Rechenschaftsberichts an sich ziehen oder hierfür einen Beauftragten einsetzen. Der säumige Gebiets- oder Kreisverband ist zur unverzüglichen und vollständigen Herausgabe aller erforderlichen Unterlagen verpflichtet, ein Zurückhaltungsrecht besteht weder für Gebietsverbände noch für deren Vorstände oder deren Beauftragte. Der säumige Gebiets- oder Kreisverband trägt die entstandenen Kosten.

§ 10 Vertretung gegenüber dem Finanzamt

(1) Der Gesamtschatzmeister vertritt die Gebiets- und Kreisverbände in Fragen der Körperschaftssteuererklärungen gegenüber den Finanzämtern. Der Gesamtschatzmeister ist verpflichtet, die Gesamtgeschäftsstelle über alle diesbezüglichen Anfragen umgehend zu informieren. Die Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nach §149 Abs. 1 Satz 1 AO wird dadurch nicht berührt.

§ 11 Aufbewahrungspflicht

(1) Finanzunterlagen sind gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes aufzubewahren.

(2) Gebiets- und Kreisvorstände sind für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Finanzunterlagen ihres Verbandes verantwortlich.

(3) Der Gesamtvorstand ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Finanzunterlagen des Gesamtverbandes verantwortlich.

§ 12 Wirksamkeit

Die Finanzordnung tritt mit Verabschiedung durch die Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) am 28.09.2013 in Kraft und wird damit Bestandteil der Gesamtsatzung. Die übrigen Bestimmungen der Gesamtsatzung bleiben unberührt.

§ 13 Vertretung gegenüber Banken/Kreditinstituten

(1) Der jeweilige Gesamt-, Gebiets- oder Kreisvorstand ist zur Eröffnung eines eigenen Verbandskontos ermächtigt, der Vorsitzende oder Leiter und der Schatzmeister des jeweiligen Vorstandes sind unterschriftsberechtigt. Alle Änderungen bzgl. des Verbandskontos sind vom jeweiligen Verband vorzunehmen.

(2) Der jeweilige Gesamt-, Gebiets- oder Kreisschatzmeister ist in Fragen zum jeweiligen Gesamt-, Gebiets- oder Kreisverbandskontos der Ansprechpartner gegenüber Banken/Kreditinstituten.

DER DRITTE WEG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Begriffsbestimmung.....	2
§ 3 Kostenträger.....	2
§ 4 Reisekostenvergütung.....	2
§ 5 Auslegung.....	3

§ 1 Geltungsbereich

Die Erstattungsordnung gilt für

- a) Mitglieder der Vorstände aller Verbände, Amtsträger und Vorsitzende der von den Vorständen eingesetzten Ausschüsse
- b) Angestellte der Partei
- c) Mitglieder der von den Vorständen eingesetzten Ausschüsse und Referenten bei Sitzungen und Arbeitstagen.
- d) Alle Parteimitglieder, die im Auftrag eines Vorstandes tätig werden (Veranstaltungen, Wahlkämpfe, sonstige satzungsmäßige Parteitätigkeiten) und nur im durch einen Vorstand beschlossenen Einzelfall auch für Nichtmitglieder, die für die Partei ehrenamtlich tätig werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- a) Eine Reise im Sinne dieser Erstattungsordnung liegt vor, wenn ein Anspruchsberechtigter zur Erledigung von Parteiaufgaben vom Sitz des jeweiligen Vorstandes oder von seinem Wohnsitz abwesend ist.
- b) Bei öffentlichen Veranstaltungen jedweder Art, Mitgliederversammlungen und andere frei zugängliche oder für einen größeren, nicht persönlich eingeladenen Personenkreis bestimmte Veranstaltungen gilt diese Erstattungsordnung nur für die Personen, die hierbei konkrete Funktionen auszufüllen haben (Redner, Leiter, Kassierer usw.) oder deren Reisekosten durch Beschluß des einladenden Vorstandes übernommen werden. Für Gäste bei Delegiertenversammlungen gilt diese Erstattungsordnung nicht, es sei denn der einladende Vorstand beschließt die Übernahme im Einzelfall.

§ 3 Kostenträger

- a) Bei Parteitagen aller Ebenen und anderen satzungsgemäßen Delegiertentagungen übernimmt der entsendende Verband die Reisekosten. Dies gilt entsprechend auch bei bundes- oder landesweiten Amtsträger- oder Fachtagungen (z.B. Organisationsleitertagung, Pressetagung usw.)
- b) In anderen Fällen übernimmt der einladende bzw. beauftragende Verband die Reisekosten.

§ 4 Reisekostenvergütung

- a) Fahrtkosten

Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. Flugreisen werden die Fahrtkosten nach Vorlage der Fahrscheine oder anderer Belege vergütet. Bagatellebeträge bis 5,- Euro können auch ohne Beleg erstattet werden. Für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird ein Kilometergeld von Euro 0,30 gewährt. Für die Abrechnung ist die genaue Zahl der gefahrenen Kilometer anzugeben. Bei Gemeinschaftsfahrten wird das Kilometergeld nur einmal gezahlt. Die übrigen Teilnehmer einer Gemeinschaftsfahrt erhalten das Kilometergeld nur für die eventuelle Fahrt von der Wohnung bis zur Abfahrt der Gemeinschaftsfahrt bzw. bis zur Wohnung des Fahrers. Für Angestellte der Partei gelten hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung die im Angestelltenvertrag festgelegten Vereinbarungen.

- b) Übernachtungskosten

Diese werden nur vergütet, wenn die Tagung oder sonstige Dienstreise mindestens auf zwei Tage festgelegt wurde oder eine Anreise am Vortag oder zusätzliche Übernachtung unvermeidlich oder am kostengünstigsten ist. Die Entfernung vom Wohnort muß mindestens 30 km betragen. Erstattet werden die tatsächlichen Kosten für die Übernachtung ohne sonstige Nebenkosten in Höhe der vorgelegten Pensions-, Gaststätten- oder Hotelrechnung. Ist dies nicht möglich, gilt ein Pauschbetrag von 20 Euro pro Nacht.

- c) Reisespesen / Verpflegungsmehraufwand

Voraussetzung ist die Abwesenheit vom Wohnort bzw. vom Dienort von mindestens 8 Stunden. Bei Reisekostenabrechnungen werden bei Verpflegungsmehraufwendungen die gesetzlichen Pauschalen gewährt. Zukünftige Gesetzesänderungen gelten immer zum 1. eines Jahres entsprechend.

d) Nebenkostenersatz

Notwendige Auslagen und Kosten werden im Zusammenhang mit einer Dienstreise erstattet, wenn sie nicht unter a) bis c) fallen. Sie müssen im Einzelfall durch Beleg nachgewiesen werden, dem Zweck der Reise entsprechen und angemessen sein. Liegt kein Beleg vor, können solche Kosten, wenn glaubhaft gemacht, mit bis zu 20,- € pro Reise erstattet werden.

§ 5 Auslegung

Diese Erstattungsordnung ist nach dem Grundsatz höchstmöglicher Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit anzuwenden. Es ist strikt darauf zu achten, daß nur der in § 1 genannte Personenkreis nach der in § 2 genannten Begriffsbestimmung in den Genuß dieser Erstattungsordnung kommen kann.

Gemäß Satzung und Finanzordnung der Partei muß für alle Ausgaben Deckung vorhanden sein. Dies erübrigt sich in Bezug auf Reisekosten nur dann, wenn ein Anspruchsberechtigter nach § 1 von vorne herein durch eine Spende für den Ausgleich der dann entstehenden Ausgaben seiner Reisekostenabrechnung sorgt. Die Vergütungen sind möglichst auf dem vorgesehenen Vordruck innerhalb einer kurzen Frist von möglichst 4 Wochen beim zuständigen Schatzmeister zu beantragen. Der Anspruch verjährt nach 12 Monaten.

Es sollte selbstverständlich sein, daß jeder Anspruchsberechtigte, dem es finanziell möglich ist, den für seine Dienstreise notwendigen Betrag dem zuständigen Schatzmeister als Spende zur Verfügung stellt.

Beschlossen vom Gesamtparteitag am 28.09.2013 in Heidelberg mit rückwirkender Wirkung zum 01. März 2013).

DER DRITTE WEG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgabe	2
§ 2 Aufbau.....	2
§ 3 Zusammensetzung der Schiedsgerichte.....	2
§ 4 Amtszeit und Mitglieder des Schiedsgerichts.....	2
§ 5 Parteimitgliedschaft	2
§ 6 Beschlußfähigkeit der Schiedsgerichte	2
§ 7 Ersatzwahlen	3
§ 8 Zuständigkeit.....	3
§ 9 Antragsbefugnis	3
§ 10 Vorverhandlung.....	3
§11 Mündliche Verhandlung.....	4
§12 Besorgnis der Befangenheit.....	4
§ 13 Allgemeine Verfahrensgrundsätze	4
§ 14 Entscheidungen.....	5
§ 15 Form der Entscheidungen	5
§ 16 Rechtsmittel.....	5
§17 Rechtsmittel, Frist und Form.....	5
§ 18 Entscheidungen des Gesamtschiedsgericht.....	5
§ 19 Sitz.....	5
§ 20 Gebühren, Kosten und Auslagen.....	6
§ 21 Wirksamkeit	6

In Ergänzung der Satzung der Gesamtpartei gibt sich DER DRITTE WEG folgende Schiedsgerichtsordnung:

§ 1 Aufgabe

Die Schiedsgerichte der Partei DER DRITTE WEG sind Schiedsgerichte nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Sie haben die ihnen durch dieses Gesetz sowie durch die Satzung des Gesamtverbandes übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 2 Aufbau

Als Schiedsgerichte bestehen das Gesamtschiedsgericht und die Schiedsgerichte der Gebietsverbände.

Zur Durchführung der Schiedsgerichtsverfahren ist in jedem Gebietsverband ein Gebietsschiedsgericht als I. Instanz und auf Gesamtebene das Gesamtschiedsgericht als II. Instanz einzurichten.

§ 3 Zusammensetzung der Schiedsgerichte

Die Gebietsschiedsgerichte setzen sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 2 Beisitzern zusammen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für das Schiedsgerichtsverfahren haben die Beteiligten je einen Beisitzer zu benennen. Die Beisitzer müssen ihren allgemeinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Schiedsgerichts haben.

Das Gesamtschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, 2 ständigen und je einem, von jedem Beteiligten zu benennenden Beisitzer. Der Vorsitzende und die ständigen Beisitzer werden durch die Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) gewählt. Die Beteiligten benennen ihre Beisitzer. Die zu benennenden Beisitzer müssen ihren allgemeinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Gesamtschiedsgerichts haben. Für den Vorsitzenden und die ständigen Beisitzer sind von der Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) jeweils Stellvertreter zu wählen.

§ 4 Amtszeit und Mitglieder des Schiedsgerichts

Die Vorsitzenden, die ständigen Beisitzer und Stellvertreter in den Schiedsgerichten werden auf die Dauer von höchstens 4 Jahren gewählt. Die von den Gebiets- und Gesamtmitgliederversammlungen (Parteitag) zu wählenden Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes oder eines Gebietsverbandsvorstandes sein, nicht in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von diesen regelmäßige Einkünfte beziehen. Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 5 Parteimitgliedschaft

Schiedsrichter und Beisitzer müssen nicht zwingend Mitglieder der Partei sein.

§ 6 Beschlußfähigkeit der Schiedsgerichte

Bei den Gebietsschiedsgerichten ist Beschlußfähigkeit gegeben, wenn der Vorsitzende sowie einer der benannten Beisitzer anwesend sind. Beschlußfähigkeit des Gesamtschiedsgerichts ist gegeben, wenn der Vorsitzende, mindestens ein ständiger Beisitzer sowie einer der von den Beteiligten benannten Beisitzer anwesend sind.

Wird von einem der Beteiligten ein Beisitzer nicht oder nicht rechtzeitig benannt, so wird das Verfahren ohne diesen durchgeführt. Benennen im Verfahren beim Gesamtschiedsgericht beide Parteien ihre Beisitzer nicht rechtzeitig, dann wird die angefochtene Entscheidung bestandskräftig.

§ 7 Ersatzwahlen

Fallen bei einem Gebietsschiedsgericht der Vorsitzende und der Stellvertreter weg, wird, sofern kein weiterer gewählter Vertreter vorhanden ist, ein Ersatzmann durch Beschluß des zuständigen Gebietsvorstandes gewählt. Dieser wird nur bis zur nächsten ordentlichen Gesamtversammlung gewählt. Die nächste ordentliche Gebietsmitgliederversammlung hat für die restliche Amtszeit des Schiedsgerichts die Ersatzwahl durchzuführen.

Fallen beim Gesamtschiedsgericht der Vorsitzende oder ein ständiger Beisitzer weg, treten jeweils die gewählten Stellvertreter an ihre Stelle. Bei einem Wegfall auch der Stellvertreter, hat der Gesamtvorstand einen Ersatzmann zu wählen. Diese Wahl gilt nur bis zur nächsten ordentlichen Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag).

Die nächste Gesamtmitgliederversammlung (Gesamtparteitag) hat für die restliche Amtszeit des Gesamtschiedsgerichts eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 8 Zuständigkeit

Die Schiedsgerichte sind bei vereinsrechtlichen Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander, Gliederungen der Partei untereinander und zwischen Gliederungen oder Organen und Mitgliedern der Partei zuständig.

Gegen ein Mitglied der Partei kann ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden, wenn dieses Mitglied durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder Beschlüsse der Partei verstößt, deren Interesse schädigt oder sich eines erheblichen Verstoßes gegen die politischen Grundsätze der Partei schuldig macht. Auch strafbare Handlungen, die nicht in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Partei stehen, rechtfertigen die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens.

§ 9 Antragsbefugnis

Antragsbefugt sind neben dem Gesamtvorstand die Gebietsvorstände, denen der Betroffene angehört.

Jedes Mitglied hat das Recht, gegen sich selbst ein Schiedsgerichtsverfahren zu beantragen, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist. In einem derartigen Verfahren ist Antragsgegner der Gebietsvorstand oder der Gesamtvorstand. Das Recht zur Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens verjährt nach 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des berechtigten Antragstellers. Bei Schiedsgerichtsverfahren gegen Mitglieder wegen strafbarer Handlungen beginnt die Verjährung mit der Rechtskraft eines Urteils des ordentlichen Gerichts.

§ 10 Vorverhandlung

Das Schiedsgerichtsverfahren beginnt mit der Einreichung eines Antrags beim Gebietsschiedsgericht. Der Antrag soll beim Gebietsschiedsgericht in 6-facher Ausfertigung eingereicht werden. Der Sachverhalt ist umfassend darzulegen. Beweismittel sind anzugeben. Das Gericht ist an Beweisanträge nicht gebunden. Es ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

Erweist sich ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens gegen ein Mitglied als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann der Vorsitzende des Gebietsschiedsgerichts den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid abweisen.

Dieser Vorbescheid ist zu begründen. Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag von einer der beteiligten Parteien rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht erlassen. Andernfalls wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Verfahrensbeteiligten über diesen Rechtsbehelf zu belehren.

Ergeht kein Vorbescheid, so fordert der Vorsitzende des Schiedsgerichts die Beteiligten unverzüglich auf, innerhalb von 2 Wochen schriftlich ihre Beisitzer zu benennen. Längstens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Benennungsfrist setzt der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung an. Dieser hat innerhalb einer Dreimonatsfrist stattzufinden. Erfüllt der Vorsitzende diese Verpflichtung nicht, kann jeder Verfahrensbeteiligte beantragen, daß Termin durch den Stellvertreter festgesetzt wird.

Eine Abschrift des Antrages an das Schiedsgericht ist dem Betroffenen mit der Aufforderung zur Benennung eines Beisitzers sowie den Beisitzern nach ihrer Benennung zuzustellen.

Die Beteiligten haben Gelegenheit bis spätestens 2 Wochen vor dem Verhandlungstermin Schriftsätze einzureichen. Je eine Abschrift ist vom

Vorsitzenden der Gegenseite sowie den Beisitzern zu übersenden. Vorbringen nach dem genannten Zeitraum kann das Schiedsgericht als verspätet zurückweisen. Eine Zurückweisung verspäteten Vorbringens richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (ZPO). Diese Verfahrensvorschriften gelten auch für das Gesamtschiedsgericht.

§11 Mündliche Verhandlung

Entscheidungen der Schiedsgerichte ergehen nach mündlicher Verhandlung. Die Verhandlungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich. Zeugen werden nach ihrer Anhörung vom Vorsitzenden entlassen; sie haben dann die Verhandlung zu verlassen. Die Anwesenheit von nicht am Verfahren beteiligten Personen kann durch einstimmigen Beschluß des Schiedsgerichts zugelassen werden. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Alle Ladungen zur mündlichen Verhandlung erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes. Es ist eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuhalten. Ein eingeschriebener Brief gilt spätestens 3 Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Jeder Verfahrensbeteiligte oder Zeuge kann auf die Einhaltung von Form und Frist verzichten. Die Beteiligten und die von diesen bestimmten Beisitzer sind in der Ladung darauf hinzuweisen, daß auch im Falle des Ausbleibens, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, eine Entscheidung ergehen kann. Ist ein nicht im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Schiedsgerichts wohnhafter Zeuge zu hören, so kann dieser vor Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung auf Anordnung des Vorsitzenden durch das Schiedsgericht das für den Wohnsitz des Zeugen zuständig ist, angehört werden. Das Protokoll dieser Zeugenvernehmung ist vom Vorsitzenden, den Beisitzern und den übrigen Verfahrensbeteiligten vor der mündlichen Verhandlung zu übersenden.

§12 Besorgnis der Befangenheit

Jedes Mitglied des Schiedsgerichts kann entsprechend den §§ 41 bis 49 ZPO wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Bei der Beschlußfassung über das Ablehnungsgesuch wirkt der Abgelehnte nicht mit. Der Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters ist an den Vorsitzenden des jeweiligen Schiedsgerichts zu richten. Der Ablehnungsantrag ist nur statthaft, wenn er längstens 1 Woche vor der mündlichen Verhandlung schriftlich gestellt wird. Diese Frist gilt nicht, wenn der Ablehnungsgrund später entstanden ist.

§ 13 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Die Schiedsgerichte entscheiden nach ihrer freien Überzeugung. Der Entscheidung dürfen nur Tatsachen und Beweise zugrunde gelegt werden, zu welchen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Die Schiedsgerichte gestalten das Verfahren nach eigenem Ermessen. Ziel soll es sein, möglichst in einem Termin zur Entscheidung zu gelangen. Eine gütliche Beilegung des Verfahrens soll vom Schiedsgericht in jedem Stadium angestrebt werden. Die Verfahrensbeteiligten können sich auch übereinstimmend mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklären. Die Beteiligten haben das Recht, sich auf eigene Kosten in jedem Stadium des Verfahrens durch einen Anwalt, der Parteimitglied ist oder beim Gebietsschiedsgericht durch ein Gebiets- oder Gesamtvorstandsmitglied, beim Gesamtschiedsgericht durch ein Gesamtvorstandsmitglied ihrer Wahl vertreten zu lassen. Auch bei Bestellung eines Bevollmächtigten kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts das persönliche Erscheinen des Beteiligten anordnen. Über jede Verhandlung eines Schiedsgerichts ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses muß den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergeben. Es hat Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen aller Beteiligten sowie die gefundene Entscheidung zu enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dem Protokollführer, beim Gesamtschiedsgericht durch den Vorsitzenden und den ständigen Beisitzern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Entscheidungen

Entscheidungen nach mündlicher Verhandlung ergehen durch Urteil, Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß des Schiedsgerichts. Stellt das Schiedsgericht in einem Verfahren gegen ein Mitglied keine Schuld fest, so ist das Mitglied freizusprechen. Stellt das Schiedsgericht fest, daß ein Verschulden des Betroffenen gering ist und die Folgen seiner Tat unbedeutend sind, dann kann das Schiedsgericht das Verfahren in jedem Stadium und in jeder Instanz einstellen. Die Zustimmung der Verfahrensbeteiligten zur Einstellung ist erforderlich.

Bei Verstößen gegen Satzung und Ordnung der Partei gemäß Satzung und Schiedsgerichtsordnung trifft das Schiedsgericht entsprechend der Schwere des Verstoßes abgestufte Entscheidungen. Es kann auf die Erteilung einer Rüge die Enthebung von Parteiämtern, die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf die Dauer von höchstens 2 Jahren und auf Ausschluß aus der Partei erkennen.

Bei Maßnahmen von Vorständen gegen Mitglieder bestätigt das Schiedsgericht diese oder hebt die Ordnungsmaßnahmen auf. Für die Formulierung von Entscheidungen sind die Bestimmungen der ZPO analog anwendbar.

§ 15 Form der Entscheidungen

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen sind als Ablehnung zu werten.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind mit Gründen zu versehen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Parteien innerhalb von längstens 3 Wochen zuzustellen.

Alle Entscheidungen müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Auf Antrag kann ein Schiedsgericht anordnen, daß der Tenor einer Entscheidung in geeigneter Weise bekannt zu machen ist. Die Form der Bekanntmachung wird vom Schiedsgericht in dem Beschluß festgelegt.

§ 16 Rechtsmittel

Beschlüsse der Gebietsschiedsgerichte können von den Beteiligten mit der Beschwerde, Urteile der Gebietsschiedsgerichte mit der Berufung angefochten werden. Die Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidungen des Gesamtschiedsgerichts sind unanfechtbar.

§17 Rechtsmittel, Frist und Form

Berufung und Beschwerde sind innerhalb von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, die mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

Die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung sind bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird. Das Gebietsschiedsgericht hat das Rechtsmittel mit den Akten unverzüglich dem Gesamtschiedsgericht zu übersenden. Die Rechtsmittelfristen sind eingehalten, wenn die Rechtsmittel innerhalb der Rechtsmittelfrist von 2 Wochen beim zuständigen Schiedsgericht oder bei der Gesamtgeschäftsstelle eingegangen sind.

§ 18 Entscheidungen des Gesamtschiedsgericht

Stellt das Gesamtschiedsgericht fest, daß einem Verfahrensbeteiligten ohne dessen Verschulden kein rechtliches Gehör gewährt worden ist, so kann das Gesamtschiedsgericht die Angelegenheit durch Beschluß an das Gebietsschiedsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen. Eine gleiche Entscheidung ist möglich, wenn keine ausreichende Aufklärung des Sachverhalts erfolgt ist.

Im Übrigen erkennt das Gesamtschiedsgericht auf Zurückweisung der Berufung oder Beschwerde oder Aufhebung der Entscheidung des Gebietsschiedsgerichts und Abweisung des Antrages oder Abänderung der Entscheidung der 1. Instanz.

§ 19 Sitz

Die Gebietsschiedsgerichte haben ihren Sitz am Sitz des Gebietsverbandes. Das Gesamtschiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz der Gesamtpartei. Verhandlungen des Schiedsgerichts sollen am jeweiligen Sitz des Schiedsgerichts durchgeführt werden.

§ 20 Gebühren, Kosten und Auslagen

Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen.

Die Auslagen des Schiedsgerichts für Reisekosten, Übernachtungen, Porto, Spesen usw. gehen zu Lasten des Verbandes, bei dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat.

Zeugenkosten gehen jeweils zu Lasten des Beteiligten, der den Zeugen benannt hat. Das Gericht kann deshalb die Ladung eines Zeugen davon abhängig machen, daß ein angemessener Vorschuß für den Zeugen einbezahlt wird oder der Zeuge schriftlich auf Auslagen verzichtet. Der Anspruch des Zeugen auf Reisekosten richtet sich gegen den Verband, in welchem das Schiedsgericht gebildet ist.

Durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten verursachte zusätzliche Kosten kann das Gericht diesem auferlegen.

§ 21 Wirksamkeit

Sollten Teile der Schiedsgerichtsordnung gegen die Satzung der Partei oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so sind ergänzend die Bestimmungen der ZPO anzuwenden, soweit dem nicht die Besonderheiten des schiedsgerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Die übrigen Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung bleiben jedoch wirksam.

Diese Schiedsgerichtsordnung wurde am 28.09.2013 in Heidelberg beschlossen und bestätigt.

Programm der Partei DER DRITTE WEG

1. Schaffung eines Deutschen Sozialismus

Ziel der Partei DER DRITTE WEG ist die Schaffung eines Deutschen Sozialismus, fernab von ausbeuterischem Kapitalismus wie gleichmacherischem Kommunismus.

2. Raumgebundene Volkswirtschaft

Ziel der Partei DER DRITTE WEG ist die Verstaatlichung sämtlicher Schlüsselindustrien, Betrieben der allgemeinen Daseinsfürsorge, Banken, Versicherungen sowie aller Großbetriebe. Zur Wiederherstellung der Selbstversorgung Deutschlands mit Grundnahrungsmitteln ist die Eigenwirtschaft von Einzel- und Familienbetrieben sowie Landwirtschaft im besonderen Maße zu fördern.

3. Deutsche Kinder braucht das Land

Die Grundlage der Bevölkerungspolitik der Partei DER DRITTE WEG ist die konsequente Förderung von kinderreichen Familien zur Abwendung des drohenden Volkstodes. Die Partei DER DRITTE WEG fordert die Einführung der Todesstrafe für Kindermord und andere Kapitalverbrechen.

4. Heimat bewahren

Zur Beibehaltung der nationalen Identität des deutschen Volkes sind die Überfremdung Deutschlands und der anhaltende Asylmißbrauch umgehend zu stoppen. Kriminelle sowie dauerhaft erwerbslose Ausländer sind aus Deutschland stufenweise auszuweisen.

5. Stärkung der Bürger- und Freiheitsrechte

Die Partei DER DRITTE WEG bekämpft entschieden die zunehmende Überwachung und Einschränkung der Bürger im privaten wie im öffentlichen Raum. Gesinnungsparagrafen des Strafgesetzbuchs und Bespitzelungsbefugnisse des Staates sind ersatzlos zu streichen.

6. Soziale Gerechtigkeit für alle Deutschen

Jeder Deutsche hat das Recht auf persönliches Eigentum, auf freie Religionsausübung, auf Wohnraum, auf medizinische Versorgung, auf Aus- und Weiterbildung, auf Kultur- und Freizeit, auf Altersversorgung und das Recht wie auch die Pflicht zur Arbeit. Die Partei DER DRITTE WEG fordert daher auch die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes.

7. Umweltschutz ist Heimatschutz

Ziel der Partei DER DRITTE WEG ist die Schaffung bzw. Wiederherstellung einer lebenswerten Umwelt, die Erhaltung und Entwicklung der biologischen Substanz des Volkes und die Förderung der Gesundheit.

8. Kein deutsches Blut für fremde Interessen

Die Partei DER DRITTE WEG lehnt die Stationierung und Unterhaltung fremder militärischer Stützpunkte auf deutschem Territorium ab. Eine Beteiligung an Kriegseinsätzen der Armee im Ausland wird kategorisch ausgeschlossen. Ziel der Partei DER DRITTE WEG ist der Austritt Deutschlands aus der NATO.

9. Schaffung einer Europäischen Eidgenossenschaft

Ziel der Partei DER DRITTE WEG ist der Austritt aus der Europäischen Union (EU) und die Schaffung einer Europäischen Eidgenossenschaft auf Grundlage der europäischen Kulturen sowie der gemeinsamen Geschichte und ist getragen vom Willen und der Souveränität der europäischen Völker.

10. Deutschland ist größer als die BRD

Ziel der Partei DER DRITTE WEG ist die friedliche Wiederherstellung Gesamtdeutschlands in seinen völkerrechtlichen Grenzen.